



ÜBERSETZUNG

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.203/3  
vom 2. April 2015

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
,zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des am  
2. Juni 1987 in Ankara unterzeichneten Abkommens zwischen  
dem Königreich Belgien und der Republik Türkei zur  
Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern  
vom Einkommen, geschehen zu Brüssel am 9. Juli 2013‘

Am 3. März 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Regierung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des am 2. Juni 1987 in Ankara unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Brüssel am 9. Juli 2013‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 24. März 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo Baert, Kammerpräsident, Jan Smets und Jeroen Van Nieuwenhove, Staatsräte, Jan Velaers und Johan Put, Beisitzer, und Annemie Goossens, Kanzler.

Der Bericht wurde von Dries Van Eeckhoutte, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 2. April 2015 abgegeben.

\*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage<sup>1</sup> sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

\*

### TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Protokoll<sup>2</sup> zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Türkei<sup>3</sup> zuzustimmen. Außerdem zielt das Änderungsprotokoll darauf ab, die Definition des Begriffs „zuständige Behörde“ in Bezug auf dessen Bedeutung für Belgien zu ersetzen.

### ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

3. Die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen eingesetzt worden ist, war am 3. Februar 2011 der Auffassung, dass es sich um einen gemischten Vertrag handelt<sup>4</sup>.

4. Da die Bestimmungen des betreffenden Protokolls, mit Ausnahme der Artikel 4 und 5, in das Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen sind und diese Bestimmungen außerdem nicht unabhängig von den anderen Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens gelesen werden können, hat es keinen Sinn nur dem Protokoll zuzustimmen.

Folglich ist es angebracht, dem Abkommen (und dem dazu beigefügten Protokoll)<sup>5</sup>, geschehen zu Ankara am 2. Juni 1987, in seiner durch das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 9. Juli 2013, abgeänderten Fassung zuzustimmen.

Da aber das Änderungsprotokoll auch autonome Bestimmungen enthält, die nicht in das Abkommen aufgenommen werden, ist ebenfalls dem Protokoll vom 9. Juli 2013 getrennt zuzustimmen, damit diese Bestimmungen wirksam werden.

---

<sup>1</sup> Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

<sup>2</sup> Protokoll „zur Änderung des am 2. Juni 1987 in Ankara unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen“, geschehen zu Brüssel am 9. Juli 2013.

<sup>3</sup> Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Ankara am 2. Juni 1987.

<sup>4</sup> Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 18. Mai 2011 bestätigt wurde.

<sup>5</sup> Da im Text des Doppelbesteuerungsabkommens nicht ausdrücklich auf das dazu beigefügte Protokoll, dessen Bestimmungen Bestandteile des Abkommens sind, verwiesen wird, ist ebenfalls zu bestimmen, dass diesem Protokoll zugestimmt wird.

Infolgedessen ist der einzige Artikel des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

„Sind uneingeschränkt wirksam:

1. das Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und das dazu beigefügte Protokoll, geschehen zu Ankara am 2. Juni 1987, in seiner durch das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 9. Juli 2013, abgeänderten Fassung;

2. das Protokoll zur Änderung des am 2. Juni 1987 in Ankara unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Brüssel am 9. Juli 2013“.

Auch der Titel des Entwurfs ist infolgedessen anzupassen.

5. Artikel 26 Paragraph 1 des Doppelbesteuerungsabkommens in seiner durch Artikel 2 des Änderungsprotokolls ersetzten Fassung lautet:

„Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer politischen Untergliederungen oder lokalen Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt“.

Artikel 27 Paragraph 1 des Doppelbesteuerungsabkommens in seiner durch Artikel 3 des Änderungsprotokolls ersetzten Fassung lautet:

„Die Vertragsstaaten leisten sich gegenseitige Amtshilfe bei der Erhebung von Steueransprüchen. Diese Amtshilfe ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen regeln, wie dieser Absatz durchzuführen ist“.

In Artikel 1 des Abkommens wird der persönliche Geltungsbereich umschrieben, nämlich die Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, während in Artikel 2 die unter das Abkommen fallenden Steuern bestimmt werden. Es handelt sich um Steuern vom Einkommen (Paragraph 1 des Artikels), d.h. alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs (Paragraph 2 des Artikels). Zu den Steuern, für die das Abkommen in Belgien gilt, gehören die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Körperschaftsteuer, die Steuer vom Einkommen der nicht gewerblich tätigen juristischen Personen, die Steuer vom Einkommen der beschränkt Steuerpflichtigen und die mit der Einkommensteuer der natürlichen Personen gleichgestellte Sonderabgabe, jeweils einschließlich der Vorsteuern, der Zuschläge zu diesen Steuern und Vorsteuern sowie der Zusatzsteuer zur Einkommenssteuer der natürlichen Personen (Paragraph 3 des Artikels).

Die Regelung bezüglich des Informationsaustauschs mit der Türkei und der Gewährung einer Amtshilfe an die Türkei bei der Erhebung von Steuern ist jedoch allgemein und also nicht auf die in Artikel 1 des Abkommens erwähnten Personen und auf die in Artikel 2 des Abkommens angeführten Steuern beschränkt. Außerdem können auch Informationen bei einem Vertragsstaat eingeholt werden, „selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt“ (Artikel 26 Paragraph 4, eingefügt durch Artikel 2 des Änderungsprotokolls). Der Staat, bei dem die Informationen eingeholt werden, muss „die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen“ nutzen (idem). Aus Artikel 3 Paragraph 1 h) ii) des Abkommens, in seiner durch Artikel 1 des Änderungsprotokolls ersetzten Fassung, ergibt sich, dass in Belgien unter zuständige Behörde „der Minister der Finanzen der Föderalregierung und/oder einer Regionalregierung und/oder einer Gemeinschaftsregierung oder sein bevollmächtigter Vertreter“ verstanden wird.

Demzufolge stellt sich die Frage, wer in Belgien dem Informationsantrag bzw. dem Amtshilfeersuchen bei der Erhebung von Steuern einer zuständigen Behörde von der Türkei wird stattgeben müssen.

Deshalb ist es ratsam, auf innerbelgischer Ebene einen Koordinationsmechanismus und ein Koordinationsorgan vorzusehen, sodass die zuständigen Behörden von der Türkei wissen, an wen sie einen Informationsantrag bzw. ein Amtshilfeersuchen bei der Erhebung von Steuern richten müssen und der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen untereinander bestimmen können, wie einem konkreten Antrag stattgegeben wird. Der Staatsrat empfiehlt deswegen, diesbezüglich ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ zu schließen<sup>6</sup>.

6. In Artikel 27 Paragraph 1 des Doppelbesteuerungsabkommens in seiner durch Artikel 3 des Änderungsprotokolls ersetzten Fassung wird bestimmt, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen regeln können, wie dieser Artikel durchzuführen ist.

Bezüglich solcher Vereinbarungen kann auf die vom Staatsrat im Gutachten 42.631/AV vom 8. Mai 2007 formulierten Bemerkungen hingewiesen werden:

„Voor zover deze akkoorden alleen maar voorzien in de administratieve en technische uitvoering van een verdrag en ermee slechts beoogd wordt de rechten en verplichtingen die in het verdrag zelf reeds zijn opgenomen uitvoerbaar te maken, zijn deze akkoorden geen nieuwe verdragen, doch louter ‘executive agreements’. Ze behoeven dan ook niet door de Koning te worden gesloten. De Wetgevende Kamers hoeven er hun instemming niet aan te verlenen.

Uit de praktijk blijkt echter ook dat sommige akkoorden wel zelf autonome regelingen inhouden, die nieuwe rechten en verplichtingen met zich brengen voor de

---

<sup>6</sup> Siehe Artikel 1*bis* des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 ‚bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen‘ und das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Dezember 2001 zwischen dem Föderalstaat und den Regionen über den Informationsaustausch im Rahmen der Ausübung ihrer steuerlichen Zuständigkeiten und über die Konzertierungsverfahren hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der von den Regionen an den Regionalsteuern vorgenommen Änderungen und hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der Einführung allgemeiner Steuersenkungen oder -erhöhungen in der geschuldeten Steuer der natürlichen Personen durch die Regionen.

overheden of de burgers. In dat geval dienen deze akkoorden als verdragen te worden beschouwd. Op grond van artikel 167, § 2, van de Grondwet zouden ze dan ook in beginsel door de Koning moeten worden gesloten en de Wetgevende Kamers zouden er hun instemming mee dienen te betuigen. Voor zover het gaat om ‘gemengde verdragen’ dienen daarenboven de gemeenschaps- en/of gewestregeringen te worden betrokken bij het sluiten ervan en dienen ook de gemeenschaps- en/of gewestparlementen er hun instemming mee te verlenen“<sup>7</sup>.

Jedes Mal, wenn vereinbart wird, wie Artikel 27 des Doppelbesteuerungsabkommens durchzuführen ist, ist infolgedessen zu prüfen, ob es sich nicht um ein Abkommen handelt. Ist das der Fall, dann ist das geeignete Abschlussverfahren anzuwenden und kann das Abkommen erst nach der Zustimmung aller zuständigen parlamentarischen Versammlungen wirksam werden. Gemäß Artikel 190 der Verfassung wird solch ein Abkommen erst verbindlich, nachdem es im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden ist.

7. In der Schlussformel des Doppelbesteuerungsabkommens wird bestimmt, dass der englische Wortlaut verbindlich ist. In der Schlussformel des Änderungsprotokolls wird bestimmt, dass bei unterschiedlicher Auslegung des französischen, des niederländischen, des türkischen und des englischen Textes dieses Protokolls der englische Wortlaut maßgebend ist.

Infolgedessen ist auch die englische Fassung des Doppelbesteuerungsabkommens zusammen mit einer deutschen Übersetzung dem Dekretentwurf beizulegen, der dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt wird.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN

---

<sup>7</sup> Gutachten Staatsrat 42.631/AV vom 8. Mai 2007 über den zum Gesetz vom 9. Februar 2009 ,houdende instemming met het Raamakkoord tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Franse Republiek betreffende de grensoverschrijdende samenwerking inzake gezondheidszorg, ondertekend te Moeskroen op 30 september 2005‘ gewordenen Vorentwurf, *Parl. Dok.*, Senat, 2007-08, Nr. 4-912/1, S. 15.